



BAM Data Policy: Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten an der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Präambel

Forschungsdaten sind wesentlicher Bestandteil bei allen wissenschaftlichen Erkenntnisprozessen und damit sowohl Grundlage als auch Ergebnis von Forschungsarbeiten. Ein qualitätsgesichertes Forschungsdatenmanagement befördert die Sichtbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Reproduzierbarkeit und Validierung von Forschungsprozessen und deren Ergebnissen. Durch eine nachhaltige Sicherung und Bereitstellung von Forschungsdaten können wissenschaftliche Arbeiten beschleunigt und der Erkenntnisgewinn befördert werden. Das trägt maßgeblich zu einer verbesserten Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Forschung bei.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) erkennt die grundlegende Bedeutung von Forschungsdaten und ihrer Dokumentation an, um qualitativ hochwertige Forschung und wissenschaftliche Integrität zu erhalten und strebt diesbezüglich den höchstmöglichen Standard an. Die BAM unterstützt, fördert und würdigt alle Initiativen der aktiv beteiligten Mitarbeiter*innen zur Umsetzung und Weiterentwicklung eines qualitätsbewussten Forschungsdatenmanagements im Sinne nationaler und internationaler Erklärungen und Empfehlungen^{1,2,3,4,5,6}.

1. Definitionen

Forschungsdaten: Unter Forschungsdaten werden alle digitalen Daten zusammengefasst, die Grundlage, Gegenstand, Arbeitsschritte oder Ergebnis von Forschungsprozessen sind sowie der Beschreibung des Forschungsprozesses dienen. Typische Beispiele von Forschungsdaten sind in den Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der BAM Data Policy zu finden.

Forschungsdatenmanagement (FDM): Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Planung, Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation, Aufbewahrung, Archivierung und Publikation. FDM gehört zur guten wissenschaftlichen Praxis und sichert den Zugang, die Nachnutzung, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung aller Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Ergebnissen zugrunde liegen.

- 1) „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“
https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf
- 2) „Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft“ (DFG)
http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/info_wissenschaft_14_68/index.html
- 3) „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten“ (DFG)
http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf
- 4) „Joint Declaration of Data Citation Principles“ (FORCE11) <https://www.force11.org/datacitationprinciples>
- 5) Wilkinson et al. (2016) The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. Sci. Data 3:160018
- 6) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG-Kodex 2019)
https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf



2. Geltungsbereich

Die BAM Data Policy richtet sich an alle Mitarbeitenden der BAM sowie Forschende, die nicht unmittelbar der BAM angehören, die Einrichtungen aber für ihre Forschungsvorhaben nutzen. Im Falle von Drittmittel- und Kooperationsprojekten sollte diese Leitlinie berücksichtigt werden, sofern sie nicht mit anderen Vorgaben von Förderern oder Kooperationspartnern in Konflikt steht. Das FDM geschieht ausschließlich im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und diese haben stets Vorrang vor dieser Policy.

3. Rechtliche Aspekte

Nutzungs- und Verwertungsrechte können durch zusätzliche Übereinkünfte definiert werden (z. B. in einer Zuwendungsvereinbarung oder einem Konsortialvertrag). Die BAM und ihre Mitarbeitenden beachten beim FDM ethische, datenschutz- und geheimhaltungswürdige Belange.

Rechtliche Fragen werden in Hinblick auf personenbezogenen Datenschutz, Urheber- und Patentrecht, Nutzungsrechte, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberrechte, Rechte von Dritten in Kooperationsverträgen, allgemeines Vertragsrecht und gesetzliche Vorgaben im Vorfeld der Datenentstehung geprüft. Öffentlich zugängliche Daten werden mit einer offenen, validen Lizenz zur Nachnutzung versehen.

4. Umgang mit Forschungsdaten

Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erfordern, dass die Mitarbeitenden der BAM ihre innerhalb der wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. in einem Forschungsprojekt entstandenen und verarbeiteten Forschungsdaten nachhaltig aufbereiten und dokumentieren sowie langfristig aufbewahren.

Das Datenmanagement wird in einem geeigneten Datenmanagementplan (DMP) dokumentiert. Die Speicherung und Archivierung von Forschungsdaten und ihrer Metadaten erfolgt in der IT-Infrastruktur der BAM, in eigenen Sammlungen und Archiven und in anerkannten externen Fachrepositorien.

Forschungsdaten und -unterlagen sind so lange aufzubewahren und zugänglich zu halten, wie es gemäß den Auflagen der Forschungsförderer, sowie im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erforderlich ist. Die Mindestaufbewahrungszeit für Forschungsdaten und -unterlagen beträgt an der BAM – entsprechend der Leitlinien im DFG-Kodex – zehn Jahre nach der Veröffentlichung der Daten oder der Veröffentlichung der betreffenden Arbeit bzw. nach Projektabschluss.

Die BAM unterstützt den offenen Zugang zu Forschungsdaten. Die Publikation der Forschungsdaten soll – soweit möglich – in offenen und maschinenlesbaren Formaten erfolgen. In Übereinstimmung mit den Rechten am geistigen Eigentum und unter der Voraussetzung, dass keine Rechte Dritter, gesetzliche Bestimmungen oder andere Schutzrechte dies verbieten, sind Forschungsdaten mit einer freien Lizenz zu versehen und offen verfügbar zu machen.

Wenn Forschungsdaten und zugehörige Unterlagen nach Ablauf der Speicherfrist oder aus anderen Gründen gelöscht oder vernichtet werden sollen, so darf dies nur unter Berücksichtigung jeglicher rechtlicher sowie ethischer Gesichtspunkte geschehen. Die Löschung muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Bei der Entscheidung über Erhalt oder Löschung der Daten müssen die Interessen und vertraglich festgelegten Bestimmungen von Drittmittelgebern und sonstigen Beteiligten, insbesondere von Mitwirkenden und Kollaborationspartnern, berücksichtigt werden. Dabei müssen Aspekte der Sicherheit und Vertraulichkeit bedacht werden.



5. Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der BAM

- i. betreiben FDM gemäß den Grundsätzen dieser Policy. Die Forschungsdaten sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten entsprechend der Anforderungen an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten sicher zu speichern und gemäß etablierter Regelungen bzw. Standards aufzubereiten. Während des gesamten Forschungszyklus sind die Forschungsdaten sowie die verwendeten Werkzeuge und Verfahren zu dokumentieren sowie langfristig aufzubewahren, so dass ein Zugang bzw. eine ordnungsgemäße Löschung möglich sind.
- ii. legen – soweit möglich – für jedes Forschungsvorhaben einen Datenmanagementplan (DMP) an und pflegen diesen im Laufe des Projektes weiter. Der DMP dokumentiert die Sammlung, Verwaltung, Aufbewahrung, Nutzung und Veröffentlichung der verwendeten Daten und beschreibt die Voraussetzungen für Integrität und Vertraulichkeit der Daten.
- iii. vereinbaren Abläufe und Verantwortlichkeiten mit Projektpartner*innen in gemeinsamen Forschungsprojekten.
- iv. planen, soweit möglich, die weitere Nutzung der Daten insbesondere nach Projektabschluss. Dies umfasst sowohl die Festlegung von Nutzungs- und Verwertungsrechten nach Projektende, einschließlich der Zuweisung entsprechender Lizenzen, als auch die Regelung von Datenspeicherung und Langzeitarchivierung im Fall eines Ausscheidens aus der BAM.
- v. erfüllen alle relevanten organisatorischen, regulatorischen, institutionellen und sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen sowohl in Bezug auf Forschungsdaten als auch auf die Verwaltung zugehöriger Forschungsunterlagen (zum Beispiel bei Kontext- oder Herkunftsangaben) und treten dafür ein.

Verantwortlichkeiten der Institution

Die BAM

- i. unterstützt ihre Organisationseinheiten, stellt angemessene Mittel und Ressourcen für Forschungsförderung, Dienstleistungen, den Betrieb von Organisationseinheiten, Infrastrukturen und Mitarbeiterqualifizierung bereit.
- ii. berät beim FDM und fördert die Einhaltung der Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis. Dazu stellt sie Vorlagen für Datenmanagementpläne bereit, betreibt Monitoring und bietet Qualifizierungsmaßnahmen sowie Unterstützung und Beratung an. Dies geschieht in Übereinstimmung mit aktuellen Richtlinien, Verträgen mit Drittmittelgebern, internen Satzungen, Verhaltenskodizes und weiteren relevanten Leitfäden.
- iii. entwickelt Mechanismen und stellt Dienste bereit, um Forschungsdaten zu speichern, sicher aufzubewahren und zu archivieren, damit der Zugang zu den Forschungsdaten während und nach Abschluss von Forschungsprojekten gewährleistet werden kann.



- iv. stellt den Zugang zu den oben beschriebenen Diensten und Infrastrukturen bereit, so dass die Forschenden die Auflagen von Drittmittelgebern und weiteren Rechtsträgern einhalten können und ihre in dieser Leitlinie beschriebenen Verantwortlichkeiten wahrnehmen können.
- v. kooperiert mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und beteiligt sich an der Entwicklung gemeinsamer Standards und Strukturen.

6. Gültigkeit

Diese Leitlinie wurde am 25.05.2020 vom Direktorium der BAM verabschiedet und tritt zum 25.05.2020 in Kraft.

Diese Policy wird regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre von der BAM auf ihre Aktualität überprüft und ggf. aktualisiert.